



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 13. Juli 2012 (16.07)
(OR. en)**

12343/12

**Interinstitutionelles Dossier:
2012/0188 (NLE)**

**ACP 121
FIN 513
PTOM 30
OC 396**

I/A-PUNKT-VERMERK

der	Gruppe "AKP"
für den	Ausschuss der Ständigen Vertreter / Rat

Nr. Komm.dok.: 12409/12 – COM(2012) 387 final

Betr.: Entwurf eines Beschlusses des Rates zur Festlegung der finanziellen Beiträge der Mitgliedstaaten zum Europäischen Entwicklungsfonds im Jahr 2012, einschließlich der zweiten Tranche 2012
– Annahme

GEMEINSAME LEITLINIEN
Konsultationsfrist für Kroatien: 22.7.2012

1. Die Kommission hat dem Rat am 10. Juli 2012 einen Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Festlegung der finanziellen Beiträge der Mitgliedstaaten zum Europäischen Entwicklungsfonds (EEF) im Jahr 2012 übermittelt¹.

Gemäß Artikel 57 Absatz 3 der Finanzregelung für den 10. Europäischen Entwicklungsfonds (EEF)² betrifft der vorgeschlagene Beschluss des Rates

¹ Dok. 12409/12.

² ABl. L 78 vom 19.3.2008, S. 1.

- einen geänderten Jahresbeitrag der Mitgliedstaaten für das Jahr 2012 und
- die Höhe der zweiten Tranche des Beitrags der Mitgliedstaaten für das Jahr 2012.

Was den Jahresbeitrag 2012 anbelangt, so hat die Kommission vorgeschlagen, diesen in Bezug auf die von ihr verwalteten Mittel auf 2 600 000 000 EUR zu senken (die von der EIB verwalteten Mittel bleiben unverändert). Dies führt zu einer Kürzung um 1 000 000 000 EUR im Vergleich zu dem Beschluss vom 18. November 2011, mit dem der Gesamtbetrag für 2012 für die Kommission auf 3 600 000 000 EUR festgelegt worden war¹.

Nach Artikel 57 Absatz 3 der Finanzregelung muss der Beschluss des Rates über den Vorschlag spätestens 21 Kalendertage nach der Vorlage des Vorschlags durch die Kommission ergehen und müssen die Mitgliedstaaten die zweite Tranche spätestens 21 Kalendertage nach dem Tag zahlen, an dem sie über den Beschluss des Rates unterrichtet werden.

2. Die Gruppe "AKP" hat am 13. Juli 2012 dem im Kommissionsvorschlag vorgesehenen geänderten Jahresbeitrag der Mitgliedstaaten für 2012 – einschließlich der zweiten Tranche 2012 – zugestimmt.
3. Die Gruppe empfiehlt, dass der Ausschuss der Ständigen Vertreter den Rat ersucht, den Entwurf des Beschlusses des Rates in der Fassung des Dokuments 12344/12 unter Teil A der Tagesordnung mit qualifizierter Mehrheit, wie in Artikel 8 Absatz 2 des für den 10. EEF geltenden Internen Abkommens² vorgesehen, anzunehmen.

¹ Artikel 57 Absatz 3 der Finanzregelung für den 10. EEF: *"Die Kommission unterbreitet bis zum 15. Juni (...) einen Vorschlag, der Folgendes enthält: (...) einen entsprechend dem tatsächlichen Bedarf geänderten Jahresbeitrag für das Jahr $n + 1$, falls der Jahresbeitrag gemäß Artikel 7 Absatz 3 des Internen Abkommens von dem tatsächlichen Bedarf abweicht."*

² ABl. L 247 vom 9.9.2006, S. 32, sowie Beschluss des Rates vom 16. Juli 2007 zur Änderung des Internen Abkommens zwecks Einbeziehung Bulgariens und Rumäniens (ABl. L 202 vom 3.8.2007, S. 35).